



Vereinbarung zwischen der  
**Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.**  
- im folgenden LRZ genannt - und

**Vorname Name**  
ggf. Zuchtstättenname  
Adresse  
- im folgenden Züchter genannt -

Präambel:

Die Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V. ist eine Gemeinschaft von Deckrüden-Eigentümern, Züchtern und Freunden der Rasse Lagotto Romagnolo, die sich der kontrollierten Hobby-Hundezucht verpflichtet hat. Generell basiert der Zuchtbereich immer

- auf der Beachtung der Vereins-Satzung und –Ordnungen, den VDH-/FCI-Regelwerken sowie dem Tierschutzgesetz
- auf der Basis der LRZ-Zuchtordnung § 1 Ziel, Geltungsbereich, Abs. 4:
  4. Züchter sowie Deckrüden-Eigentümer die nicht Mitglied der LRZ sind, wird eine entsprechende Vereinbarung angeboten, der die züchterische Betreuung des Züchters bzw. Deckrüden-Eigentümer durch die LRZ sicherstellt. Dieser Personenkreis wird in den Regularien nicht gesondert angesprochen – hier gelten dieselben Regularien wie für die Mitglieder der LRZ.

Die LRZ erbringt die in dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen.

Vereinbarungszweck ist die Reinzucht der Rasse Lagotto Romagnolo in der Bundesrepublik Deutschland nach dem bei der FCI niedergelegten gültigen Standard für die Rasse Lagotto Romagnolo (FCI Standard 298).

Ziel ist die Zucht gesunder, verhaltenssicherer, sozialverträglicher und reinrassiger Lagotti Romagnoli unter Beachtung der Regelwerke und nach den Vorgaben der LRZ.

Alle notwendigen Dokumente sind auf den Internetseiten der LRZ zu finden.

Dies vorweg gestellt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:



## 1. Vereinbarungsgegenstand

Der Züchter beabsichtigt, die Rasse Lagotto Romagnolo, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung von der FCI anerkannt ist und von der LRZ (im VDH) betreut wird, zu züchten.

## 2. Pflichten des Züchters

- a. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter einer Hündin zur Zeit des Belegens. Deckrüden-Eigentümer sind verpflichtet, über alle Deckakte Buch zu führen.
- b. Die Rasse Lagotto Romagnolo darf vom Züchter in Deutschland nicht ohne die Betreuung durch die LRZ gezüchtet werden.
- c. Der Züchter muss über eine von der LRZ abgenommene Zuchtstätte verfügen. Die Abnahme erfolgt durch die Abnahme vor Ort durch einen Zuchtwart oder einen anderen von der LRZ Beauftragten. Die Zuchtstätte muss den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und den Zuchtbestimmungen, den Mindesthaltungsbedingungen und Zuchtzulassungsbestimmungen der LRZ genügen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Abnahme zu versagen. Auflagen mit Fristsetzung zur Behebung der Beanstandungen können erteilt werden.
- d. Nach dreijähriger Zuchtpause oder Umzug ist eine erneute Zuchtstätten-Abnahme durch die LRZ erforderlich. Das zuvor Ausgeführte gilt entsprechend.
- e. Zusätzlich muss jeder Neuzüchter in der Regel vor der Zuchtstätten-Abnahme – spätestens vor Beginn der Zuchtaktivitäten – seine Sachkunde durch den Nachweis des Besuches einer anererkennungsfähigen Veranstaltung – beispielsweise der VDH-Akademie – nachweisen.
- f. Der Züchter verpflichtet sich, die Rasse Lagotto Romagnolo unter entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen der LRZ-Regelwerke, insbesondere der LRZ-Zuchtordnung nebst den Durchführungsbestimmungen, des FCI-Zuchtreglement und der FCI-Geschäftsordnung zu züchten und zu halten.
- g. Er ist zur Reinzucht von Lagotti Romagnoli hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens nach dem bei der FCI niedergelegten gültigen Standard verpflichtet.
- h. Er verpflichtet sich weiter zur Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erb-gesunder, wesensfester Hunde. Erbgesund ist ein Hund dann, wenn es Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.
- i. Dies beinhaltet, alle von ihm gehaltenen und gezüchteten Hunde art- und tierschutzgerecht zu pflegen, zu halten, zu ernähren, für eine verhaltensgerechte Unterbringung zu sorgen und dafür Sorge zu tragen, dass der/die Hund(e) sich artgemäß bewegen können. Verboten ist insbesondere die Anbindehaltung, das dauerhafte Halten von Hunden in Zwingern, Käfigen und Transportboxen. Näheres ist in den Zuchtbestimmungen nebst Mindesthaltungsbedingungen und Zuchtzulassungsbestimmungen der LRZ geregelt.
- j. Der Züchter ist dazu verpflichtet, den Weisungen des Vorstandes für Zuchtangelegenheiten der LRZ und von ihm beauftragter Personen, die Zucht und Haltung von Hunden betreffend, unverzüglich nachzukommen und auf Anfrage alle dies betreffenden Auskünfte unverzüglich und wahrheitsgemäß zu erteilen.



- k. Der Züchter versichert, sich nicht im Bereich des kommerziellen Hundehandels zu bewegen und/oder kommerziell Hunde zu züchten. Er wurde aus keinem VDH Mitgliedsverein wegen eines Zuchtverstoßes oder wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz ausgeschlossen. Es besteht gegen ihn keine Zuchtbuchsperr.
- l. Logo und/oder Wortmarke „LRZ“ dürfen nicht irreführend verwendet werden. Die LRZ kann eine Nutzung jederzeit untersagen.
- m. Der Züchter ist dazu verpflichtet, die von der LRZ gestellten Formulare zur Abwicklung eines Wurfes zu nutzen. Dies sind:
- Deckmeldung
  - Rückmeldung „Trächtigkeit bzw. Leerbleiben der Hündin“
  - Wurfmeldung
  - Wurfbesichtigung
  - Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch / Register
  - Anlage zum Wurfabnahmeformular

### 3. Leistungen der LRZ

- a. Die LRZ verpflichtet sich dazu, das Zuchtgeschehen gemäß dieser Vereinbarung zu betreuen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen Abstammungsnachweise (früher: Ahnentafeln bzw. Registrierbescheinigungen) auszustellen.
- b. Die LRZ ist für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung, und Zuchtkontrolle sowie Führung des Zuchtbuches/Register verantwortlich. Sie kann sich dabei besonders beauftragter sachkundiger Personen bedienen.

### 4. Vergütung, Kosten

- a. Die Leistungen der LRZ sind zu vergüten.
- b. Für diese Vereinbarung fällt eine (kalender-)jährliche Grundgebühr an, die jeweils zum dritten Werktag eines jeden Jahres im Voraus vom Züchter an die LRZ zu entrichten ist. Der Bezug der VDH-Vereinszeitschrift „Unser Rassehund“ ist obligatorisch und in der Gebühr enthalten. Wird die Vereinbarung beendet, wird die Grundgebühr für das laufende Jahr nicht erstattet.
- c. Die Gebühren für die Leistungen der LRZ (inkl. der Höhe der Grundgebühr für diese Vereinbarung) ergeben sich aus der veröffentlichten Gebührenordnung und der Anlage „Gebühren- und Vergütungsübersicht der LRZ“.
- d. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Kommt der Züchter seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nach, ist die LRZ neben den sich aus Ziffer 5 dieser Vereinbarung ergebenden Rechten dazu berechtigt, dem Züchter den durch die Pflichtverletzung verursachten erhöhten Arbeitsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Die sich aus der Gebührenübersicht jeweils ergebene Gebühr für eine Dienstleistung kann bis zu 100% überschritten werden.

## 5. Beendigung dieser Vereinbarung

- a. Diese Vereinbarung kann durch den Züchter jederzeit zum Ende des nächstens Kalendermonats gekündigt werden.
- b. Dessen unbeschadet haben beide Parteien das Recht, diese Vereinbarung jederzeit fristlos zu kündigen, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung für eine der Parteien bis zum nächst möglichen Kündigungszeitpunkt wegen einer Vereinbarungsverletzung oder einem sonstigen Verhalten des anderen Partners unzumutbar ist.
- c. Die LRZ wird dem Züchter Änderungen und/oder Ergänzungen von den Vereinbarungsbestimmungen, die sich etwa aufgrund der Änderung und/oder Ergänzung der Regelwerke der LRZ, aus kynologischer Sicht oder aus anderen Gründen notwendig sind, nach dem Beschluss, in der Regel durch die Mitgliederversammlung der LRZ, bekannt geben.
- d. Widerspricht der Züchter schriftlich innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Änderungen und/oder Ergänzungen, so kann die LRZ die Vereinbarung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.
- e. Geht der LRZ innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen und/oder Ergänzungen weder eine Kündigungserklärung noch ein Widerspruch zu, so gelten die Änderungen und/oder als vom Züchter stillschweigend genehmigt.

## 6. Verbandsgericht

Zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten, die diese Vereinbarung betreffen, ist das LRZ-Schiedsgericht (siehe Satzung der LRZ §§ 28, 37 und 38).

## 7. Datenverarbeitung

Zur Erstellung der Vereinbarung, zur Ausübung der notwendigen Dienstleistungen sowie zur Abrechnung werden Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Datenschutzregeln der LRZ – veröffentlicht in der Satzung der LRZ § 14 – gelten hier ebenso. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung wird der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personen- und sachbezogenen Daten zugestimmt.

## 8. Mitgeltende Dokumente

Die in dieser Vereinbarung angesprochenen Regelwerke sind nicht als Anlage beigefügt, da diese immer in der aktuellsten Version auf den Internetseiten der LRZ als Download eingesehen werden können.

Dies sind im Einzelnen:

- FCI-Standard für den Lagotto Romagnolo
- Zuchtordnung der LRZ
- Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden
- Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungsprüfung
- VDH-Zuchtordnung
- FCI-Zuchtreglement sowie die FCI-Geschäftsordnung
- Gebührenordnung der LRZ, inkl. der Gebühren- und Vergütungsübersicht der LRZ
- Satzung der LRZ



Die mitgeltenden Dokumente werden nach dem übereinstehenden Willen der Vereinbarungsparteien zu Bestimmungen dieser Vereinbarung erklärt.

9. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung führt nicht zur Nichtigkeit der Vereinbarung insgesamt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift LRZ

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Züchter

MUSTER